

Praxisübersicht zu den Verfügungen zu Briefkastenstandorten im Jahr 2015

Die Zusammenfassungen der Verfügungen sind nicht rechtsverbindlich, sondern nur die Verfügungen.

Nr. 1/2015 vom 22. Januar 2015 Art. 74 Abs. 1 VPG

Ein Briefkastenstandort 2 m von der Grundstücksgrenze entfernt und über fünf Treppenstufen erreichbar entspricht nicht den Vorgaben von Art. 74 Abs. 1 VPG.

Die Grundstücksgrenze nach Art. 74 Abs. 1 VPG definiert sich gleich wie in anderen Rechtsbereichen (namentlich im Zivilrecht oder im Baurecht). In der Regel sind die Grundstücksgrenzen auf den Plänen der Parzelle eingezeichnet.

Die Regelungen über den Briefkastenstandort in den Art. 73 ff. VPG gehen als Bundesrecht kantonalen, kommunalen oder privaten Vorschriften vor.

Es liegt keine Verletzung des Vertrauensschutzes vor, wenn die Post die Bauherrschafft nicht über die Standortvorschriften für Briefkasten und Briefkastenanlagen informiert.

Nr. 2/2015 vom 22. Januar 2015 Art. 74 Abs. 1 VPG

Ein Briefkastenstandort 4 m von der Grundstücksgrenze entfernt entspricht klar nicht den Vorgaben von Art. 74 Abs. 1 VPG.

Nr. 3/2015 vom 22. Januar 2015 Art. 74 Abs. 1 VPG

Ein Briefkastenstandort mindestens 10 m von der Grundstücksgrenze entfernt entspricht nicht den Vorgaben von Art. 74 Abs. 1 VPG.

Die langjährige Duldung eines nicht verordnungskonformen Briefkastenstandortes begründet keinen Anspruch auf Vertrauensschutz.

Nr. 5/2015 vom 22. Januar 2015 Art. 74 Abs. 1 VPG

Ein Briefkastenstandort gut 5 m von der Grundstücksgrenze entfernt entspricht nicht den Vorgaben von Art. 74 Abs. 1 VPG.

Es liegt keine Verletzung des Vertrauensschutzes vor, wenn die Post die Bauherrschafft nicht über die Standortvorschriften für Briefkasten und Briefkastenanlagen informiert.

Die Kosten für eine Versetzung des Briefkastens, der nicht den Standortbestimmungen der Postverordnung entspricht, sind vom Eigentümer zu tragen. Es besteht kein Anspruch auf Übernahme der Kosten weder durch die Post noch durch die Baubewilligungsbehörde.

Die entgeltliche Billigung eines nicht verordnungskonformen Briefkastenstandortes durch die Post ist verordnungswidrig und zudem eine relevante Benachteiligung der privaten Postdienstleister.

Nr. 6/2015 vom 22. Januar 2015 Art. 74 Abs. 1 VPG

Ein Briefkastenstandort rund 4 m von der Grundstücksgrenze entfernt entspricht nicht den Vorgaben von Art. 74 Abs. 1 VPG.

Nr. 8/2015 vom 22. Januar 2015 Art. 74 Abs. 3 VPG

Begriff des Mehrfamilienhauses: Die in Art. 74 Abs. 3 VPG genannten Kriterien – ein Haus oder Häuserkomplex mit mindestens drei Haushaltungen und einer gemeinsamen Briefkastenanlage sowie einem gemeinsamen Zugang zur Strasse – orientieren sich an der Funktionalität der Postzustellung. Nicht relevant ist das Erscheinungsbild der Fassade. Diese beeinflusst den Zustellprozess nicht. Eine identische Adresse (gleiche Hausnummer) ist für ein Mehrfamilienhaus nach Art. 74 Abs. 3 VPG keine Voraussetzung.

Bei Mehrfamilienhäusern muss die gemeinsame Briefkastenanlage nicht an der Grundstücksgrenze stehen. Vorliegend ist der Briefkastenstandort an der Hauswand zwischen den Garagen verordnungskonform, da die Bedienung dieses Standortes nicht mehr Aufwand verursacht als eine Briefkastenanlage im Bereich eines Hauseingangs.

Nr. 9/2015 vom 22. Januar 2015 Art. 74 Abs. 1, VPG Art. 31 VPG

Die Bestimmungen über die Hausbriefkästen (Art. 73-75 VPG) kommen zur Anwendung, wenn der genaue Ort der Zustellung innerhalb des Grundstücks oder an der Grundstücksgrenze umstritten ist. Die Verpflichtung zur Hauszustellung nach Art. 31 VPG ist zu prüfen, wenn die Zustellung ausserhalb des Grundstücks zur Diskussion steht.

Die Frage des Briefkastenstandorts stellt sich erst dann, wenn feststeht, dass die Post zur Hauszustellung verpflichtet ist, Vorliegend kann die Gesuchstellerin keinen Anspruch auf Hauszustellung im Bereich ihrer Häuser gestützt auf Art. 31 Abs. 1 Bst. b VPG geltend machen.

Doch liegt eine Hauszustellung bereits vor, wenn die Zustellung in einen Briefkasten an der Grundstücksgrenze erfolgt. Die Pflicht zur Hauszustellung ist deshalb im vorliegenden Fall bei der aktuell erfolgenden Zustellung in die Briefkästen bei der Abzweigung des Privatsträsschens - beim allgemein benutzten Zugang zu den Häusern an der Grundstücksgrenze gemäss Art. 74 Abs. 1 VPG, - zu bejahen. Die Post ist daher zur Hauszustellung bis zur Abzweigung des Privatsträsschens verpflichtet. Daraus folgt, dass die Zustellung in die bestehenden Briefkästen nicht im Rahmen einer Ersatzlösung nach Art. 31 Abs. 3 VPG, sondern gestützt auf Art. 31 Abs. 1 Bst. b VPG erfolgt. Da ein Standort am oberen Ende des Privatsträsschens im Bereich der Häuser jedoch ausserhalb des Perimeters der 2-Minutenregel gemäss Art. 31 Abs. 1 Bst. b VPG liegt, entfällt die Anwendbarkeit von Art. 74 Abs. 3 (Standort bei Mehrfamilienhäusern) sowie von Art. 75 VPG (Ausnahmen von den Standortregeln insbesondere bei unzumutbaren Härten aus gesundheitlichen Gründen).

In Anwendung des Verhältnismässigkeitsprinzips und des Gleichbehandlungsgebots hat die Post den Bewohnerinnen der fraglichen Liegenschaft am bestehenden Briefkastenstandort den Hausservice zu erbringen.

Nr. 13/2015 vom 22. Januar 2015 Art. 74 Abs. 1 VPG

Im vorliegenden Fall sind sowohl der aktuelle Standort der Briefkästen (rund 15 Meter von der Grundstücksgrenze entfernt) als auch ein weiterer vorgeschlagener Standort (rund 7,5 Meter von der Grundstücksgrenze entfernt) nicht verordnungskonform (Art. 74 Abs. 1 VPG).

Als massgeblicher Abstand zwischen Briefkastenstandort und Grundstücksgrenze gilt die kürzeste, real überwindbare Distanz zwischen der Strasse und dem Briefkasten (vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 19. April 2013, 2C_827/2012, Erw. 4.3).

Nr. 14/2015 vom 22. Januar 2015 Art. 74 Abs. 1 VPG

Ein Briefkastenstandort rund 4 m von der Grundstücksgrenze entfernt entspricht nicht den Vorgaben von Art. 74 Abs. 1 VPG.

Nr. 15/2015 vom 22. Januar 2015 (Rechsteiner) Art. 74 Abs. 1 VPG

Ein Briefkastenstandort rund 5,5 m von der Grundstücksgrenze entfernt entspricht nicht den Vorgaben von Art. 74 Abs. 1 VPG.

Eine entgeltliche Billigung eines nicht verordnungskonformen Briefkastenstandortes durch die Post ist verordnungswidrig und kann zudem eine relevante Benachteiligung der privaten Postdienstleister darstellen. Es besteht für eine solche Vereinbarung keine rechtliche Grundlage.

Nr. 21/2015 vom 22. Januar 2015 Art. 74 Abs. 1 VPG

Ein Briefkastenstandort rund 4,7 m von der Grundstücksgrenze entfernt, der nur zu Fuss erreicht werden kann, entspricht nicht den Vorgaben von Art. 74 Abs. 1 VPG.

Als massgebender Abstand gilt praxismässig die kürzeste (real überwindbare) Distanz zwischen der Strasse und dem Briefkasten (vgl. Urteil 2C_827/2012 des Bundesgerichts vom 19. April 2013, Erw. 4.3).

Als Geschäftshäuser gelten Liegenschaften, die mehrheitlich gewerblich genutzt werden. Ein Einfamilienhaus, das in erster Linie zu Wohnzwecken und gleichzeitig als Geschäftsadresse genutzt wird, erfüllt diese Vorgabe nicht.

Dem Gesuchsteller steht es frei, einen im Hinblick auf die Schneeräumung / Schneedeponierung besser geeigneten Standort an der Grundstücksgrenze zu wählen, solange der Zugang zum Briefkasten von der Strasse her möglich ist.

Nr. 22/2015 vom 22. Januar 2015 Art. 74 Abs. 1 VPG

Für die Feststellung, welches der allgemein benutzte Zugang zum Haus ist, stützt sich die PostCom im vorliegenden Fall auf die Vorbringen der Parteien inkl. umfassender Fotodokumentation, den Grundbuchplan sowie den Grundbuchauszug. Im vorliegenden Fall ist das Grundstück nicht öffentlich-rechtlich erschlossen, sondern verfügt über vier auf den Grundbuchblättern der Nachbarparzellen als Dienstbarkeiten eingetragene Fuss- und Fahrwegrechte.

Gemäss der Rechtsprechung des Bundesgerichtes gilt die kürzeste, real überwindbare Distanz zwischen der Strasse und dem Briefkasten als massgeblicher Abstand (vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 19. April 2013, 2C_827/2012, Erwägung 4.3). Es ist der Standort zu wählen, der am nächsten bei der Strasse liegt. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Distanz von der Strasse her zu Fuss oder motorisiert zurückzulegen ist.

Bei der Standortwahl des Briefkastens kann es nicht darauf ankommen, welche Zustellfahrzeuge die Post einsetzt, da der Zugang für alle Postdienstleisterinnen gleichsam erreicht werden können muss. Weitere Elemente zur Bestimmung des allgemein benutzten Zugangs zum Haus können sein, dass dieser direkt aus der Strassennummerierung ableitbar ist sowie die Nähe des Zugangs zum Hauseingang.